

MERKBLATT - VORLAUFDECKUNG

DVA Kombinierte Bauleistungs-, Montage- und Haftpflichtversicherung®

Wording Typ F (a) Stand 01.01.2008

DVA-Projekt-Nr. 1048 – „Netzergänzende Maßnahmen zur 2. S-Bahn-Stammstrecke München“

A. Allgemeines und Prämien

Für das Projekt hat der Auftraggeber (Versicherungsnehmer) eine Kombinierte Bauleistungs-, Montage- und Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Maßgebend ist der Wortlaut des projektbezogenen Versicherungsvertrages. Sollte sich der Versicherungsumfang wesentlich ändern, erfolgt ein entsprechender Hinweis. Versichert sind die Interessen des **Auftraggebers (Versicherungsnehmer)**, sowie aller **an der Planung und Bauausführung** Beteiligten (Mitversicherte), soweit sie an der Erfüllung der mit den Auftraggebern geschlossenen Verträge beteiligt sind. Schäden infolge von Terrorakten sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen ausgeschlossen. Die Prämie, einschließlich der jeweils gültigen Versicherungssteuer, wird durch den Auftraggeber gezahlt. Der Auftraggeber weist darauf hin, dass Prämien für weitere Versicherungen mit deckungsgleichen Inhalten (Doppelversicherung), nicht vergütet werden. **Der Bieter / Auftragnehmer versichert, dass Prämien für derartige Versicherungen in seinem Angebot nicht einkalkuliert sind.**

B. Bauleistungs- und Montageversicherung	C. Haftpflichtversicherung für den Bauherren und alle an der Planung und Bauausführung Beteiligten (Mitversicherte)
Versicherungsschutz besteht für während der Versicherungsdauer unvorhergesehen eintretende Verluste, Beschädigungen oder Zerstörungen von Bauleistungen, von versichertem Baugrund bzw. von versicherten Sachen. Die Haftung des Versicherers wird mit Baubeginn wirksam und endet im Anschluss an evtl. Probetriebe mit dem Datum der Freigabe / Abnahme des Gesamtprojektes zur kommerziellen Nutzung, erteilt durch das Eisenbahnbundesamt (EBA) oder der hierzu ermächtigten Institution ggü. dem Bauherren. Bezieht sich die Freigabe auf Teilabschnitte, endet die Haftung für diese mit dem entsprechenden Freigabedatum. Im Anschluss leistet der Versicherer während einer Nachhaftungszeit von 42 Monaten Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Schäden (Beschädigungen oder Zerstörungen) an den versicherten Bauleistungen, die bei Erfüllung der Gewährleistungs- oder Restarbeiten im Rahmen der bauvertraglichen Verpflichtungen oder während der versicherten Bauzeit verursacht wurden. Für Restarbeiten, welche noch nach den Abnahmen / Freigaben des Gesamtprojektes zur kommerziellen Nutzung abzuschließen oder auszuführen bzw. die im Rahmen der Behebung von protokollierten Mängeln noch zu erbringen sind, besteht weiterhin Versicherungsschutz bis zu ihrer endgültigen Abnahme. Für diese Restarbeiten beginnt die 42-monatige Nachhaftungszeit mit Abnahme der jeweiligen Leistung durch den Bauherren. Gegenstand der Versicherung sind alle Lieferungen und Leistungen, die anlässlich der Errichtung des versicherten Projektes erbracht werden. Dies sind vor allem die gesamten – auch provisorischen – Bau- und Erdarbeiten, Fundamente, Baulichkeiten, Montageleistungen, auch De- und Remontagen, Konstruktionen, Maschinen, maschinelle, apparative und elektrische Einrichtungen, Zubehör, Reserveteile sowie das Material einschließlich aller Baustoffe, Hilfskonstruktionen, Betriebs- und Hilfsstoffe. Nicht versichert sind insbesondere Baugeräte einschließlich Zusatzeinrichtungen und Ersatzteilen, Kleingeräte und Handwerkszeuge, Vermessungs-, Werkstatt-, Prüf-, Labor- und Funkgeräte sowie zur Baustellenabsicherung vorübergehend eingesetzte Signal- und Sicherungsanlagen	Dem Versicherungsnehmer und den Mitversicherten wird Versicherungsschutz gewährt für den Fall, dass sie wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses, ■ das den Tod, die Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen (Personenschaden), ■ die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen (Sachschaden), ■ oder einen Vermögensschaden, der sich nicht aus einem Personen- oder Sachschaden herleitet, zur Folge hatte, für diese Folgen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhaltes von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden oder sie im Rahmen der Planungshaftpflicht einen Eigenschaden erleiden. Hiervon erfasst werden auch Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung auf Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) und alle sich daraus ergebenden Umweltschäden auf der Grundlage des vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (früher HUK-Verband) erarbeiteten Umwelthaftpflicht-Modells (Kurzbezeichnung: HUK-Modells) ohne Risikobaustein 2.2 und 2.5. sowie öffentlich-rechtliche Ansprüche gemäß Umweltschadengesetz zur Sanierung von Umweltschäden. Ausgeschlossen sind u. a. Ansprüche wegen Schäden aus dem Umgang mit Asbest / Urea-Formaldehyd sowie durch elektrische, magnetische und / oder elektromagnetische Felder / Wellen (EMF). Die Leistungspflicht des Versicherers umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, den Ersatz berechtigter bzw. die Abwehr unberechtigter Ansprüche. Nachhaftungsverpflichtung des Versicherers in der allgemeinen Haftpflichtversicherung 5 Jahre, jedoch in der Umwelthaftungsversicherung (UHG-Versicherung) und der Umweltschadenversicherung 3 Jahre. In der Planungshaftpflichtversicherung 5 Jahre, jedoch 6 Jahre für Ansprüche aus positiver Vertragsverletzung (pVV)

der Bauunternehmen, Baubüros, Baubuden, Baubaracken, Werkstätten, Magazine, Labor- und Gerätewagen.

Probetriebe gelten mitversichert. Schäden an Sachen, die an diesen unmittelbar durch dauernde Einflüsse des Betriebes während der Erprobung entstanden sind, gelten nicht als ersatzpflichtig.

Mitversichert sind auf Erstes Risiko je Versicherungsfall unter anderem:

- Baugrund und Bodenmassen mit EUR 1.500.000
- Schadenssuchkosten mit EUR 1.200.000
- Dekontaminations- und Entsorgungskosten von Erdreich aufgrund behördlicher Anordnung mit EUR 1.200.000
- Sachen im Gefahrenbereich mit EUR 500.000
- Bergung von Bohrgerät (jedoch keine Schildvortriebsmaschinen) mit EUR 250.000
- Akten, Zeichnungen und Pläne mit EUR 200.000

Im Schadenfall leistet der Versicherer **Entschädigung** für die Kosten, die aufgewendet werden müssen, um die Schadenstätte aufzuräumen und einen Zustand wiederherzustellen, welcher dem vor Eintritt des Schadens technisch gleichwertig ist. Bei Totalschäden an Hilfsbauten und Bauhilfsstoffen gilt Zeitwertersatz. Entschädigungsgrenze für Schäden im Rahmen der Bauleistungs-/ Montageversicherung sind die vorläufigen versicherungspflichtigen Projektkosten. Für ersatzpflichtige Schäden aus den Naturgefahren Sturm, Überschwemmung und Erdbeben ist die Entschädigungsleistung begrenzt auf die vorläufige Versicherungssumme, max. jedoch EUR 25.000.000 je Schadenfall. Bestimmte Schäden in Zusammenhang mit Tunnelbaumaßnahmen unterliegen einer Höchstentschädigung. Der **Selbstbehalt** je Versicherungsfall beträgt in der Bauleistungs- und Montageversicherung **EUR 12.500** und ist vom Geschädigten zu tragen.

Folgende Obliegenheiten sind unbedingt zu beachten:

- In Zusammenhang mit Wasserhaltung ist ein von der Stromführung / Kraftquelle des Maschinensatzes unabhängiges und einsatzbereites Ersatzaggregat vorzuhalten.
- Versicherte Verluste durch Diebstahl sind unverzüglich der zuständigen Polizeibehörde zu melden.
- Wenn bei Abdichtungsarbeiten mit offener Flamme gearbeitet wird, besteht Versicherungsschutz für Brandschäden nur, wenn an der Arbeitsstelle den Unfallverhütungsvorschriften entsprechende Maßnahmen getroffen wurden.

oder deliktischer Haftung.

Deckungssummen

Die Deckungssumme je Schadenereignis beträgt in der allgemeinen Haftpflicht für den Versicherungsnehmer und die an der Planung und Bauausführung Beteiligten (Mitversicherte) sowie für Umweltschäden ohne UHG-Risikobausteine 2.2 und 2.5

- **EUR 15.000.000 pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.**

Im Rahmen dieser Deckungssumme stehen für Schadenverhütungskosten und Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles bei UHG-Schäden **EUR 1.000.000** zur Verfügung.

Sublimit für die Umweltschadenversicherung:

- **EUR 10.000.000 für Sach- und Vermögensschäden.**

Im Rahmen dieser Deckungssumme stehen für Ausgleichssanierungen und Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles **EUR 2.000.000** zur Verfügung.

In der Planungshaftpflichtversicherung beträgt die Deckungssumme je Schadenereignis, für die Folgen von Verstößen bei der Erbringung von Planungs- und Ingenieurleistungen,

- **EUR 7.500.000 pauschal für Sach- und Vermögensschäden**

Im Rahmen dieser Deckungssumme beträgt die Höchstentschädigung für die erweiterte Planungsdeckung (Planung und Bauen aus einer Hand) für den Bauherren und bauausführende Unternehmen

- **EUR 5.000.000**

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der erweiterten Planungsdeckung ausschließlich für Schäden am Objekt selbst.

Der Selbstbehalt je Versicherungsfall beträgt **EUR 12.500**, jedoch EUR 100.000 in der erweiterten Planungsdeckung für Bauherren und bauausführende Unternehmen.

Der Selbstbehalt ist vom Schadenverursacher zu tragen. Er entfällt für Personenschäden. Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle während der Vertragsdauer beträgt das Dreifache der vorstehenden Deckungssummen.

D. Schadenabwicklung

Alle Personenschäden, sowie alle Schäden, die voraussichtlich den Selbstbehalt von EUR 12.500 übersteigen, sind **unverzüglich** über die zuständige Projektleitung, bzw. Bauleitung /-überwachung an die DVA, per Fax zu melden. Schadenvordrucke sind bei der Projektleitung, bzw. Bauleitung /-überwachung erhältlich. Eventuell weitergehende Meldepflichten aus dem Vertrag mit dem Auftraggeber bleiben hiervon unberührt. Im Hinblick auf die Haftpflichtversicherung darf ohne vorherige Abstimmung mit dem Versicherer keine Zahlung an den Geschädigten geleistet werden. Erklärungen über die Schadenersatzpflicht dürfen nur vom Versicherer abgegeben werden. Das Schadenbild ist bis zur Besichtigung durch den Versicherer nach Möglichkeit unverändert zu lassen. Ist dies nicht möglich, sind ersatzweise Fotos zur Dokumentation zu fertigen. Die Umstände die zu dem Schaden geführt haben, sind genau und wahrheitsgemäß zu schildern.

Zur Abrechnung von Bauleistungs- / Montageschäden sind in der Regel erforderlich:

- Kostenzusammenstellung
- von der Bauleitung bestätigte Stundenlohnachweise
- Nachweise der Stundensätze (Tariflohn, Zuschläge, Nebenkosten)
- Material- und Fremdrechnungen sowie Belege für sonstige Kosten